Stellungnahme gemäß		B (Bürgerbeteiligung) B (frühzeitige Trägerbeteiligung)
Heike Erler Am Kraftwerk 22 06749 Bitterfeld-Wolfen	Stadt Bitterfeld-Wolfen W 8 20 Eires 13 JUN 2014 GBITB	Bitterfeld, 13.06.2014 6 70 Dz. EINGEDANGEN
Stadtverwaltung Bitterfeld-Wol Geschäftsbereich III (Stadtentw z. Hd. Herr Weber Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen		Erl SE () Rais
Betreff: Abwägungsbeschluss I Straße Am Kraftwerk" im Ortst		"Wohngebiet
Sehr geehrter Herr Weber, Gemäß Ihrer Aussage vom 11.0 Ortschaftsrat Bitterfeld am 11.0 der Sitzung des Ortschaftsrates von mir am 27.03.2014 eingerei Unser Grundstück wurde ohne I bedeutet einen Eingriff in das E: nach Erwerb des Grundstückes Grundstückes vorgenommen we schränkungen bereits vor Erwerl Die strikte Abgrenzung von Flät anlagen, muss entfallen. Das Gr mann) hat diesbezüglich keine E Festlegung widerspricht dem Gr vorliegenden Abwägungsbogen Hiermit erwarte ich, dass sowoh auch Änderungen in den o.g. B- Desweiteren erwarte ich eine sch dieser Angelegenheit.	6.2014 gefassten o.g. Abwägun öffentlich geäußert, sehe ich wi ichten Anregungen nicht beantv Einschränkungen erworben. Die igentumsrecht (Artikel 14 des Ogravierende Einschränkungen berden. In anderen Wohngebieter b des Grundstückes festgelegt. In anderen Wohngebieter bei des Grundstückes festgelegt. In acht bebaut werden dundstück "Straße Am Kraftwerfeinschränkungen auferlegt bekorundsatz der Gerechtigkeit. Der (Lfd.Nr.93) nicht berücksichtig die Erläuterung zur Beschluss Plan eingearbeitet werden. hriftliche Information über die verstelle der der der der der der der der der de	gsbeschluss ein. Wie bereits in chtige Fragen bezüglich der vortet. jetzige Variante des B-Planes frundgesetzes), da ca. 20 Jahre ezüglich der Nutzung des n sind derartige Ein- fürfen, auch nicht mit Neben- k 3" (Fam. Heitmann / Nichel- mmen. Diese unterschiedliche genannte Sachverhalt ist im gt. fassung überarbeitet wird, als weitere Vorgehensweise in
Mit freundlichen Grüßen Her ke EKE	Stadt Bitterfer Of Wolfen Remausplatz 1 06766 Bitterfeld	

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens: 93a Seiten: 2

Eingang nach Ablauf der Beteiligungsfrist!

Erläuterung zur Beschlussfassung

X § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

S 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Das Haus Am Kraftwerk Nr. 22 ist mit dem östlich an dieses anschließenden Haus Nr. 23 durch einen verbindenden Anbau zu einem Zweifamilienhaus verbunden, das auf einem einzigen Flurstück errichtet ist. Das gesamte Flurstück ist als Teil des allgemeinen Wohngebiets (WA) festgesetzt. Es ist ca. 1.267 m² groß. Die umgebenden Flächen, die im privaten Eigentum Dritter stehen, sind als Grünflächen festgesetzt.

Nach den in dem Bebauungsplanentwurf enthaltenen Festsetzungen ist ein Grundstücksanteil von ca. 366 m², der im Bestand baulich nicht genutzt ist, als ein von Bebauung freizuhaltender Bereich vorgesehen (ca. 29 Prozent). Dies betrifft den südlichen "Rand" des Grundstücks. Die übrigen 71 Prozent des Grundstücks dürfen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs bebaut werden.

In allgemeinen Wohngebieten gilt gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine Regel-Obergrenze für die festzusetzende Grundflächenzahl von 0,4, wobei diese gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO regelmäßig durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, (sonstige) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um höchstens 50 % überschritten werden darf. Hieraus ergibt sich für allgemeine Wohngebiete im Regelfall eine Begrenzung des bebaubaren Grundstücksanteils auf 60 % der Grundstücksfläche.

Somit wird für das mit den Häusern Am Kraftwerk 22 und 23 bebaute Grundstück durch den Bebauungsplan ein Bebauungsanteil zugelassen, der bereits um 11% höher liegt, als dies in allgemeinen Wohngebieten in der Regel der Fall ist.

Eine unzulässige oder unangemessene Einschränkung der baulichen Nutzung des Grundstücks erfolgt damit durch den Bebauungsplan offensichtlich nicht.

Soweit in dem Bebauungsplan für andere Grundstücke keine entsprechenden Einschränkungen vorgesehen sind, ist dies aus den jeweils konkret gegebenen Grundstücksverhältnissen abgeleitet. Das dem Plan zugrundeliegende städtebauliche Konzept beruht darauf, dass für alle Wohngebäude die an diese rückwärtig anschließenden Grundstücksflächen mit einer Tiefe von mindestens 10 m für eine Überbauung zur Verfügung gestellt werden, soweit die Grundstückverhältnisse dies zulassen und die entsprechenden Flächen nicht bereits für Anbauten in Anspruch genommen sind. Dort, wo bereits im Bestand ein größerer Grundstücksanteil bebaut ist,

Abwägungsbogen zur Aufstellung des Bebauungsplans 01-2013 btf "Wohngebiet Straße Am Kraftwerk" der Stadt Bitterfeld-Wolfen	
	wurde dies entsprechend durch die Festsetzung entsprechend verminderter Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt, wobei auch in solchen Fällen der Bebauungsplan zusätzliche Erweiterungen der Bebauung nicht verbietet.
	Der Abstand zwischen der rückwärtigen Fassade des "ursprünglichen" Gebäudes Am Kraftwerk 22 und der Grenze der nicht überbaubaren Fläche beträgt mindestens 12,5 m. Der bereits vorhandene Anbau weist eine Tiefe von ca. 7,5 m auf, so dass weitere ca. 5 m für eine abermalige "Verlängerung" des Anbaus zur Verfügung stehen. Dies ist für eine dem üblichen Rahmen entsprechende Grundstücksnutzung ohne Weiteres ausreichend.
	Im Übrigen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne die Aufstellung des Bebauungsplans 01-2013 btf keinesfalls eine uneingeschränkte Bebauung des Grundstücks zulässig wäre.
	Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben sind durch die Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) immer dann die §§ 34 oder 35 BauGB anzuwenden, wenn für ein Grundstück kein Bebauungsplan besteht. Dies ist nach der Aufhebung des Bebauungsplans 02/00 der damaligen Stadt Bitterfeld für den Bereich "Am Kraftwerk" der Fall.
	Es spricht einiges dafür, dass das südlich der Straße Am Kraftwerk gelegene Grundstück Am Kraftwerk 22/23 ohne die Aufstellung des Bebauungsplans als Teil des sogenannten "Außenbereichs" gemäß § 35 BauGB anzusehen wäre. Erweiterungen oder Änderungen aller dort vorhandenen Gebäude würden in diesem Fall erheblichen Beschränkungen unterliegen, die faktisch einem bloßen "Bestandsschutz" entsprechen würden. Insbesondere eine bauliche Inanspruchnahme von Grundstücksflächen, die im Bestand als Gärten genutzt werden, für Nebengebäude wäre damit ausgeschlossen.
	Selbst bei einer alternativ dazu – zumindest theoretisch – denkbaren Einstufung des Grundstücks als Teil des "unbeplanten Innenbereichs" gemäß § 34 BauGB wäre nicht von einer unbegrenzten Bebaubarkeit des Grundstücks auszugehen. Denn auch in dem unbeplanten Innenbereich sind nur solche Vorhaben zulässig, die sich u.a. im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Es ist in davon auszugehen, dass hierdurch Beschränkungen für Gebäudeerweiterungen sowie die Errichtung von Nebenanlagen resultieren würden, die deutlich über die durch den Bebauungsplan erfolgenden Beschränkungen hinausgehen.
	Somit erfolgt durch die Aufstellung des Bebauungsplans keinesfalls eine "Schlechterstellung" des Grundstücks der Einwenderin (wie auch der übrigen Anlieger des Gebiets). Ganz im Gegenteil wird durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets für die betreffenden Grundstücke erstmals die auf dem Grundstück

Abwägungsbogen zur Aufstellung des Bebauungsplans 01-2013 btf "Wohngebiet Straße Am Kraftwerk" der Stadt Bitterfeld-Wolfen	
	vorhandene Wohnnutzung dauerhaft städtebaurechtlich abgesichert.
	Darüber hinaus ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans für die Anlieger weitere Vorteile, so etwa die Möglichkeit, bei geplanten Gebäudeänderungen oder - erweiterungen anstelle des Baugenehmigungsverfahrens das mit erheblichen Erleichterungen für Bauherrn verbundene "Freistellungsverfahren" gemäß § 61 der Landesbauordnung zu nutzen.
	Beschlussfassung:
	Die nach dem Ablauf der Beteiligungsfrist bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen eingegangene Stellungnahme wird von der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Kenntnis genommen. Soweit Änderungen des Bebauungsplans gefordert werden, wird der Stellungnahme weiterhin nicht gefolgt.
	Stimmverhältnis: ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐